

Verfügung

In Sachen

Neubert, K. ./ J. Deeg, M.
wg. Unterlassung

1.
Das Gericht weist die Antragstellerin auf Folgendes hin:

1.
Soweit die Antragstellerin Bedenken gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorbringt, ist darauf hinzuweisen, dass selbst für den Fall einer Entscheidung im Beschlussweg die Durchführung einer mündlichen Verhandlung spätestens nach Einlegung eines Widerspruchs durch den Antragsgegner zwingend ist, §§ 924, 936 ZPO.

2.
Hinsichtlich des Antrags zu 1 bestehen Bedenken. Der Inhalt der E-Mails an Arbeitskollegen und an die Süddeutsche Zeitung betrifft die Privatsphäre der Antragstellerin (in Abgrenzung zur Sozialsphäre einerseits und der Intimsphäre andererseits).

Der Vorwurf der Kindesentführung kann nicht losgelöst vom Inhalt der E-Mails betrachtet werden. Demnach wirft der Antragsgegner der Antragstellerin im Kern vor, ab Juni 2012 den Kontakt zur gemeinsamen Tochter bewusst vereitelt zu haben und sich hierzu einer willfährigen Justiz bedient zu haben. Dadurch sei ihm die Tochter entfremdet worden. Der Antragsgegner sieht die Kindesentführung in der Kindesentfremdung. Er setzt in Anlage K 2, S. 2 oben, die beiden Worte als gleichbedeutend hintereinander: „Kindesentführung/ Kindesentfremdung“.

Der Antrag, dem Antragsgegner zu untersagen, eine Kindesentführung durch die Antragstellerin zu behaupten, geht daher am Kern der Sache vorbei.

Ob die Verbreitung des Inhalts der (so ausgelegten) E-Mail, der in Bezug auf die Antragstellerin deren Privatsphäre betrifft, rechtswidrig ist, kann nur im Wege einer Interessen- und Güterabwägung beurteilt werden. Das könnte u. U. im Verhältnis zu Arbeitskollegen der Antragstellerin (Welche Hilfe sollte von diesen bei objektiver Betrachtung zu erwarten sein?) und auch der Öffentlichkeit (Internet) anders zu beurteilen sein, als gegenüber einem Presseorgan.

Der Antrag zu 1 ist nach vorläufiger Beurteilung daher in zweifacher Richtung so nicht zutreffend. Er trifft zum einen im Hinblick auf das Abstellen auf die „Kindesentführung“ nicht den Kern des Inhalts der E-Mails des Antragsgegners und die von ihm getroffene Aussage. Zum anderen wird es möglicherweise einer Einschränkung des Personenkreises bedürfen, dem gegenüber die Äußerung zu unterlassen sein soll (z. B. auf Arbeitskollegen, auf Veröffentlichung im Internet o. ä.).

Eine Anpassung durch das Gericht ginge nach vorläufiger Einschätzung über § 938 Abs. 1 ZPO hinaus.

Verfügung vom 20.03.2017

Es wird um Mitteilung **binnen 2 Tagen** gebeten, ob und wie der Antrag zu 1 ggf. angepasst wird.

2. Verfügung vom 20.03.2017 hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin Neubert Kerstin formlos (per Fax)

3. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens 2 Tage

Gmelch
Richter am Amtsgericht